

Das Arztgeheimnis in der Steuerprüfung

Welche Unterlagen darf das Finanzamt einsehen?

In unregelmäßigen Abständen unterliegen auch Ärzte der steuerlichen Außenprüfung. Im Rahmen einer solchen Prüfung müssen dem Betriebsprüfer Unterlagen zur Einsicht vorgelegt werden, die oftmals schützenswerte Patientendaten enthalten. Im Folgenden soll die Frage beleuchtet werden, inwieweit Ärzte im Rahmen einer steuerlichen Prüfung zur Auskunftserteilung verpflichtet werden können.

Die Schweigepflicht des Arztes

Aufgrund ihrer Berufsordnung und dem Hippokratischen Eid sind Ärzte verpflichtet, über das zu schweigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt von Patienten anvertraut und bekannt geworden ist. Dieser ärztlichen Schweigepflicht wird ein solches Gewicht beigemessen, dass ein Verstoß hiergegen mit Strafe bedroht ist (§ 203 Abs. 1 StGB). Die Schweigepflicht erstreckt sich dabei nicht nur auf den Inhalt des Anvertrauten oder Bekanntgewordenen, sondern auch auf die Existenz des Vertrauensverhältnisses und damit auf die Identität des Patienten. Sie besteht gegenüber jedermann, also u.a. gegenüber anderen Ärzten, Familienangehörigen des Patienten und eigenen Angehörigen des Arztes, gegenüber Versicherungsunternehmen, privatärztlichen Verrechnungsstellen, Inkassobüros, dem eigenen Steuerberater und auch gegenüber Behörden.

Offene Bücher für die Prüfer des Finanzamtes

Die stattfindenden Außenprüfungen dienen dem Zweck, die Richtigkeit der abgegebenen Steuererklärungen zu überprüfen und eine gleichmäßige Besteuerung aller Bürger zu gewährleisten. Der Steuerpflichtige ist aufgrund der Regelungen in der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bei der Betriebsprüfung mitzuwirken, das heißt: Er muss dem Prüfer Auskünfte

erteilen, seine Buchhaltungsunterlagen vorlegen und, falls erforderlich, diese erläutern.

Zu den Buchführungsunterlagen gehören im Wesentlichen die Kontoauszüge, Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie das Kas senbuch. In all diesen Unterlagen sind grundsätzlich schützenswerte Patientendaten enthalten: auf den Kontoauszügen und im Kassenbuch die Namen von Patienten, auf den Eingangsrechnungen, etwa Laborrechnungen, Angaben dazu, für welchen Patienten welche Leistungen gegebenenfalls mit welchem Ergebnis erbracht worden sind, und auf Ausgangsrechnungen, mit denen privatärztliche Leistungen abgerechnet werden, die persönlichen Patientendaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Angaben zu Diagnose und Behandlung.

Auskunftsverweigerungsrecht

Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Daten dem Finanzamt im Rahmen der Mitwirkungspflicht zugänglich zu machen sind. In § 102 der Abgabenordnung ist geregelt, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz von Berufsgeheimnissen besteht. Diese Regelung ist auch im Rahmen einer Außenprüfung zu beachten. Der Arzt darf deshalb nur solche Unterlagen vorlegen, die das Arztgeheimnis nicht berühren.

Wird davon ausgegangen, dass sämtliche vorzulegende Unterlagen schützenswerte Daten enthalten, so könnte aufgrund von § 102 AO grundsätzlich keine Betriebsprüfung bei Berufsgeheimnisträgern durchgeführt werden. Eine solche Lösung wird vom Gesetzgeber jedoch letztlich nicht gewünscht sein. Es gilt also, darüber nachzudenken, welche Unterlagen im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgelegt werden können, ohne dass das Arztgeheimnis in unverhältnismäßigem Umfang verletzt wird.

Patientennamen und Diagnose trennen

Nach Auskunft des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten ist bei der Auskunftserteilung darauf zu achten, dass die Identität eines Patienten nicht mit einer Diagnose verbunden werden kann. So ist im Rahmen der Mitwirkung die Vorlage von Kontoauszügen sowie von kopierten, anonymisierten und nur nach Nummern sortierten Rechnungen denkbar.

Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn die Finanzbehörde die Vorlage von nicht anonymisierten Ausgangsrechnungen verlangt oder, wie jüngst geschehen, nach der Prüfung der anonymisierten Rechnungen die Vorlage einer Liste begehrt, aus der der Name der Patienten und der gezahlte Betrag hervorgeht. In einem solchen Fall wäre die Verknüpfung der auf der Rechnung angegebenen Diagnose über den Rechnungsbetrag mit dem Patienten möglich. In diesem Fall würde der Mitwirkungsverpflichtung die Regelung in § 102 AO entgegenstehen.

Beweispflichtig: Gewährung von Steuervergünstigungen

Die Finanzbehörden stehen auf dem Standpunkt, dass § 102 AO neben der Offenbarung von Patientennamen auch die Angabe von Anschriften zulässt. Zur Begründung wurde u.a. eine neuere Entscheidung des Bundesfinanzhofes herangezogen. In dem Urteil wurde festgestellt, dass ein Rechtsanwalt bei der steuerlichen Geltendmachung von Bewirtungsaufwendungen die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung auch trotz der anwaltlichen Schweigepflicht anzugeben habe.

Diese Entscheidung kann jedoch keine Auswirkung auf Auskunftsverlangen im Rahmen einer Betriebsprüfung haben. Denn mit dem Einreichen einer Bewirtungsrechnung begehrt der Steuerpflichtige die Gewährung einer Steuer-

Fortsetzung auf Seite 36

Fortsetzung von Seite 35

vergünstigung. Hierfür ist er beweispflichtig. Die Anforderung an die Erbringung des Beweises sind von der Rechtsprechung festgelegt worden. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, die Anforderungen zu erfüllen, etwa indem er die bewirteten Patienten oder Mandanten in die Bekanntgabe der Daten einwilligen lässt.

Außenprüfer auf Fehlersuche

Im Rahmen der Außenprüfung obliegt es jedoch dem zuständigen Finanzamt, dem Steuerpflichtigen mögliche Fehler nachzuweisen. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass die Buchführung richtig ist (§ 158 AO). Sofern der Betriebsprüfer aus den ihm vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür gewinnen kann, dass falsche Angaben gemacht worden sind, hat die Buchführung als richtig zu gelten. Begehrt der Prüfer gleichwohl weitere Unterlagen, durch die das Arztgeheimnis verletzt werden würde, so kann der Arzt unter Hinweis auf § 102 AO die Auskunft verweigern. Dieser

Schutz des Berufsgeheimnisses ist von dem Gesetzgeber ausdrücklich gewollt worden.

Eine Einschränkung des Arztgeheimnisses anlässlich einer Außenprüfung ist nur dann denkbar, wenn Fehler in der Buchführung festgestellt worden sind, die sehr wahrscheinlich auf ein gesetzwidriges Verhalten des Steuerpflichtigen schließen lassen. In einem solchen Fall kann es angemessen sein, die grundsätzlich bestehende Schweigepflicht einzuschränken.

Ein entsprechendes Begehren des Finanzamtes ist jedoch im Einzelfall genau zu überprüfen. Gegebenenfalls sollte auch eine gerichtliche Entscheidung über die Herausgabe von geschützten Daten herbeigeführt werden. In Zweifelsfällen bietet nur sie einen ausreichenden Schutz vor einem möglichen Strafverfahren wegen der Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Arztgeheimnis hat im Normalfall Vorrang

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Arztgeheimnis

auch im Rahmen einer Außenprüfung vom Arzt gewahrt und der Finanzbehörde im Normalfall als gesetzliche Grenze akzeptiert werden muss. Hätte es der Gesetzgeber gewollt, dass die Schweigepflicht hinter dem Interesse an einer gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen zurücktritt, so hätte er die Regelung des § 102 AO nicht treffen müssen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Gesetzgeber hat seinen Willen deutlich zum Ausdruck gebracht und mögliche Erschwernisse auch bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben in Kauf genommen. Diesen Willen haben alle Beteiligten zu beachten.

Die Diskussion um den Schutz von Patientendaten wird weitergehen. In einer Zeit der fast ausschließlichen elektronischen Datenverarbeitung gewinnt die Diskussion auch zunehmend an Bedeutung. Jeder Einzelne kann durch einen sensiblen Umgang mit diesem Thema seinen Beitrag dazu leisten.

*RÄ Petra Müller-Lüdecke;
Steuer- und Anwaltskanzlei
Peters/Schoenlein/Peters, Hannover*

ANZEIGEN

Wernigerode

Zahnarztpraxis im Planungsbereich Wernigerode aus Altersgründen im II. Quartal 2005 abzugeben.

Zuschriften unter Chiffre 2004/38KA
an verlagsbüro fiedler,
Mercurweg 45, 39118 Magdeburg

Jerichower Land

Praxisabgabe Jerichower Land preisgünstig (zum halben Jahresgewinn); gute, stabile Umsätze, zentrale Lage; langfristiger Mietvertrag.

Zuschriften unter Chiffre 2004/39KA
an verlagsbüro fiedler,
Mercurweg 45, 39118 Magdeburg

Praxen

Regensburg (Bayern)

Praxis, 100 m², 2 BHZ, OPG, Labor, aus persönlichen Gründen günstig abzugeben.

Finanzierung gesichert.

Zuschriften unter Chiffre 2004/40KA
an verlagsbüro fiedler,
Mercurweg 45, 39118 Magdeburg

Verkauf

Wegen Praxisumzugs

Rezeption preiswert zu verkaufen!

– weiß, vom Tischler gebaut

– Ecktresen und Schränke

– Platz für ca. 2 000 Karteikarten

unter Tel. 03 45/2 09 03 33

zu erfragen

Zahnarztpraxis am Tegernsee

Seltene Gelegenheit für die Erfüllung eines Wunsches. Top Freizeit- und Familienwert. Einzelpraxis, 150 m², 2 (+1) BHZ, neuwertige Einrichtung, keine Alterspraxis, günstige Miete, anspruchsv. und qualitätsbewusstes Klientel, Zuzahlungen problemlos, optimale Lage an Hauptstraße, See- und Bergpanoramablick, ausbaufähig, auch als Zweitpraxis geeignet, Zulassung im gesperrten Gebiet, faire Preisvorstellungen, aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig abzugeben.

Tel. 0172/8 36 55 99